

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung - bitte helfen Sie uns, Verwaltungskosten zu sparen

Der Förderverein Christliche Schule Jena e. V. ist beim Finanzamt Jena als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftssteuer befreit. Somit können Sie Spenden an unsere Organisation von der Steuer absetzen.

Weil der Förderverein Ihre Mitgliedsbeiträge so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und hohe Ausgaben für Porto und Verwaltungskosten vermeiden möchte, wird nur eine Zuwendungs- bzw. Spendenbescheinigung ab einem Betrag von mindestens 300,00 € versendet.

Spenden bis zu 300,00 € können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit

- ✓ Ihrem Einzahlungsbeleg der Überweisung oder
- ✓ Ihrer Buchungsbestätigung (Kontoauszug)

beim Finanzamt eingereicht werden.

Wir gehen davon aus, dass diese Vorgehensweise auch in Ihrem Interesse ist und die so gesparten Kosten in die gemeinnützige Arbeit fließen können.

Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzel-Spendenbescheinigungen aus und senden Ihnen diese zu. Bei Spenden von mehr als 300,00 € wird die Spendenbescheinigung automatisch zugestellt. Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis; ohne dies wäre unsere Arbeit nicht möglich.

Ihre



Christiane Groth
Vorsitzende



Jenny Grebe
Schatzmeisterin
Förderverein Christliche Schule Jena e.V.

Sammelbestätigung/Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt (gilt bis 300,00 € nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Kontoauszügen)

Der Förderverein Christliche Schule Jena e. V. ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 17.06.2022 des Finanzamtes Jena, Steuernummer 162/141/08783 gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig. Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung des folgenden gemeinnützigen Zwecks verwendet wird: Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung satzungsmäßiger Zwecke verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 300,00 € als Zuwendungsbestätigung.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.